



Fachhochschule Osnabrück
University of Applied Sciences

Department für Management und Technik

**Ordnung über den Nachweis zusätzlicher Zugangsvoraussetzungen für den
Bachelorstudiengang Maschinenbau**

in der Fassung der Genehmigung durch den Stiftungsrat der Stiftung Fachhochschule Osnabrück
vom 18.06.2009, veröffentlicht am 08.09.2009

§ 1 Praktische Ausbildung

Vor der Immatrikulation in den Studiengang Maschinenbau ist eine praktische Ausbildung nachzuweisen.

§ 2 Dauer

¹Die Gesamtdauer der praktischen Ausbildung beträgt 22 Wochen. ²Die praktische Ausbildung ist insgesamt bis zum Vorlesungsbeginn des vierten Semesters abzuleisten; vor Aufnahme des Studiums sind mindestens 10 Wochen nachzuweisen.

§ 3 Inhalt

¹Die praktische Ausbildung vermittelt Kenntnisse über wesentliche Ver- und Bearbeitungsverfahren zur Herstellung von Werkstücken und Werkzeugen und gewährt Einblicke in soziale und betriebliche Strukturen der Berufswelt. ²Sie hat in der Regel eine fachbezogene Grundausbildung in folgenden Bereichen zu umfassen:

Inhalt	Umfang In Wochen
Grundausbildung in der Metall- und/oder Kunststoffverarbeitung sowie Schmieden, Schweißen, Härten, Löten, Umformen usw.	3 bis 8
Spannende Formung mit Werkzeugmaschinen	2 bis 6
Gießen einschl. Modellbau und Formen oder Druckgießen oder Kunststoffpressen und -spritzen	2 bis 6
Werkzeug- und Vorrichtungswartung und Instandsetzung	max. 4
Teilefertigung (Mechanische Werkstätten)	max. 6
Montagewerkstätten, Zusammenbau	max. 6
Messen und Prüfen (Eingangs- und Fertigungskontrolle, Materialprüfung)	max. 4
Summe	22

³Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann Ausnahmen zulassen.

§ 4 Nachweis

¹Die praktische Ausbildung wird durch eine entsprechende Bescheinigung der Ausbildungsstelle, siehe Anlage 1, und einen schriftlichen Bericht der Bewerberin oder des Bewerbers nachgewiesen in dem die jeweils typischen Verfahren, Maschinen, Werkzeuge und Hilfsmittel der einzelnen Ausbildungsabschnitte zu beschreiben sind. ²Der Bericht muss in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden und mindestens eine DIN-A4-Seite Maschinenschrift einschließlich Skizzen pro Woche umfassen.

§ 5 Fristen

¹Studierende, die glaubhaft machen, dass bis zum Beginn der Veranstaltungen des ersten Studiensemesters 10 Wochen der Ausbildung abgeschlossen sind, können unter der Bedingung immatrikuliert werden, dass der Nachweis über die 10-wöchige Ausbildung bis zum Ablauf des zweiten Studienseesters erfolgt. ²Wird dieser 10-wöchige Ausbildungsteil nicht fristgerecht nachgewiesen, erlischt die Immatrikulation zum Ablauf des zweiten Studienseesters. ³Wird der gesamte Umfang der praktischen Ausbildung nicht bis zum Ende des vierten Semesters nachgewiesen, erlischt die Immatrikulation zum Ablauf des vierten Semester.

§ 6 Anrechnung von Ausbildungen und Ausbildungszeiten

Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf entsprechend Anlage 2, praktische Ausbildungszeiten im Rahmen der schulischen Ausbildung und andere einschlägige Tätigkeiten können ganz oder teilweise auf die praktische Ausbildung nach § 1 angerechnet werden.

§ 7 Ausnahmeregelung

In begründeten Ausnahmefällen kann zur Vermeidung von unzumutbaren Härten auf die Ableistung der praktischen Ausbildung ganz oder teilweise verzichtet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Stiftung Fachhochschule Osnabrück in Kraft.

Anlage 2

Berufsausbildungen, die voll als praktische Ausbildung für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau bei Vorlage des Facharbeiterbriefes oder eines entsprechenden Nachweises anerkannt werden (die weiblichen Formen sind implizit enthalten):

Anlagenmechaniker	Heizungs- und Lüftungsbauer
Aufbereitungsmechaniker	Industriemechaniker
Automateneinrichter	Informationselektroniker Kachelofen- und Luft- heizungsbauer
Bauschlosser	Kälteanlagenbauer
Baustoffprüfer	Karosseriebauer
Behälter- und Apparatebauer	Kessel- und Behälterbauer
Berg- und Maschinenmann	Kfz-Mechaniker
Bergmechaniker	Kfz-Mechatroniker
Bergvermessungstechniker	Konstruktionsmechaniker
Beton- und Stahlbetonbauer	Kunststoffformgeber
Betriebsschlosser	Kunststoffschlosser
Bohrwerksdreher	Kupferschmied
Bootsbauer	Landmaschinenmechaniker
Büchsenmacher	Leichtflugzeugbauer
Chirurgiemechaniker	Maschinenbauer
Drahtwarenmacher	Maschinenbaumechaniker
Drahtwarenschleifer	Maschinenbautechniker
Dreher	Maschinenschlosser
Drucker	Mechaniker
Elektroanlagenmonteur	Mechaniker für Karosserieinstandhaltungs- technik
Elektroniker	Mechaniker für Land- und Baumaschinen
Elektroniker für Automatisierungstechnik	Mechaniker für Reifen- und Vulkanisations- technik
Elektroniker für Betriebstechnik	Mess- und Regelmechaniker
Elektroniker für Gebäude- u. Infrastruktursys- teme	Metallbauer
Elektroniker für Geräte und Systeme	Modellbaumechaniker
Elektroniker für luftfahrttechnische Systeme	Metallflugzeugbauer
Elektroniker für Maschinen und Antriebstech- nik	Metall- und Glockengießer
Elektromaschinenbauer	Modellbauer
Fahrzeuglackierer	Nähmaschinenmechaniker
Feinmechaniker	Oberflächenbeschichter
Fertigungsmechaniker	Produktionsmechaniker
Fluggerätemechaniker	Revolverdrehler
Flugtriebwerksmechaniker	Rohrinstallateur
Flugzeugmechaniker	Rohrleitungsbauer
Former	Rohrnetzbauer
Fräser	Schiffbauer
Gas- und Wasserinstallateur	Schlosser
Gerätemechaniker	Schneidwerkzeugmechaniker
Gießereimechaniker	Schmied
Glasapparatebauer	Stahlbauschlosser

Stahlformenbauer	Technischer Produktdesigner
Systemelektroniker	
Technischer Zeichner	Verfahrensmech. f. Kunststoff- u. Kautschukt.
Textilmechaniker	Verpackungsmittelmechaniker
Universalfräser	Vermessungstechniker
Universalhobler	Werkstoffprüfer
Universalschleifer	Werkzeugmacher
Verfahrensmechaniker	Werkzeugmechaniker
Verfahrensmechaniker für Beschichtungst.	Zerspanungsmechaniker
Verfahrensmech. f. Hütten- u. Halbzeugind.	Zweiradmechaniker

Hier nicht aufgeführte Berufsausbildungen können auf Antrag anerkannt werden, wenn vergleichbare Ausbildungsinhalte gegeben sind. In diesen Fällen entscheidet der Studiendekan.